



19.09.2022

Gemeinde Söhrewald

Gebührenkalkulation Wasser 2023 und 2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
4. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	5
5. Kalkulationszeitraum	5
6. Vorgehensweise	5
6.1. Kostenermittlung	5
6.2. Divisionskalkulation	6
7. Abschreibungen	6
8. Auflösungen	7
9. Verzinsung des Anlagekapitals	7
10. Bemessungseinheiten	8
11. Gemeindebetreff	8
12. Löschwasserversorgung	8
13. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	8
14. Grundgebühren	9



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Gemeinde Söhrewald möchte die Gebührensätze der Wasserversorgung zum 01.01.2023 neu ermitteln. Wir erhielten in diesem Zusammenhang den Auftrag, für die Gemeinde eine Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 zu erstellen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Zufall und Frau Langbehn von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 19.09.2022

Allevo Kommunalberatung

Inna Schwebs

Inna Schwebs

Diplom-Wirtschaftsjuristin



2. Rechtsgrundlagen

Die Wasserversorgung stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und unterliegt daher steuerrechtlichen Vorschriften. Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erstellt. Steuerrechtliche Aspekte wurden hierbei außer Acht gelassen.

Nach § 10 KAG können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung der Gemeinde Söhrewald handelt es sich gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) um eine öffentliche Einrichtung.

Der Wasserbezug erfolgt ausschließlich aus gemeindeeigenen Gewinnungsanlagen. Für diese Anlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen fließen außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein.



4. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben gemäß § 3 WVS die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

Hierbei ist gemäß § 5 Abs. 1 WVS jedes Grundstück gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Anschlussleitungen sind gemäß § 2 WVS Leitungen von der Sammelleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Sie dürfen gemäß § 5 Abs. 2 WVS ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der hierfür entstehende Aufwand ist gemäß § 23 Abs. 1 WVS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Da die Anschlussleitungen direkt über Kostenersätze in gleicher Höhe finanziert werden, dürfen sie nicht auf die Gebühren der Wasserversorgung umgelegt werden. Nach Mitteilung der Verwaltung sind im vorliegenden Anlagenachweis sowohl Kosten als auch Ersätze enthalten. Durch die Berücksichtigung beider Positionen in der Gebührenkalkulation erfolgt eine Verrechnung, so dass die Hausanschlusskosten nicht über die Gebühren finanziert werden. Unterhaltungskosten, die im Teilergebnishaushalt ausgewiesen werden, werden ebenfalls über die entsprechenden Erstattungen verrechnet.

5. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollte die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt werden.

6. Vorgehensweise

6.1. Kostenermittlung

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des vorläufigen Teilergebnishaushalt 2023 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für die Jahre 2023 und 2024 mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis zum Stand 31.12.2021 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2022 bis 2024 weiterberechnet. Die Abschreibungen und Auflösungen des bestehenden Anlagevermögens und der Sonderposten wurden für die Jahre 2022 bis 2024 einer Vorschau entnommen.



Die Gemeinde Söhrewald schreibt ihr Anlagevermögen in der Regel monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit einer Monatsabschreibung (Zugang zum 01.12.) und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

In der vorliegenden Kalkulation handelt es sich in der Regel um Nettobeträge. Hiervon ausgenommen wurden uns die Investitionen inklusive der Umsatzsteuer mitgeteilt. Diese wurde dann in der Anlage 3 entsprechend rausgerechnet. Die kalkulierten Gebührensätze sind somit um die gesetzliche Umsatzsteuer zu ergänzen.

6.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten der Wasserversorgung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche Frischwassermengen}}$$

7. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Gemeinde Söhrewald nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis weiterhin zu Grunde gelegt.



8. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall zwingend in die Kalkulation einzubeziehen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind. Auf Wunsch der Verwaltung sollen jedoch auch diese Beiträge zugunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

In der Gemeinde Söhrewald werden die Auflösungen aus Zuschüssen aus den oben genannten Gründen und entsprechend der bisherigen Praxis in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

9. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Hierbei wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil nicht berücksichtigt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Die Gemeinde Söhrewald verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Dabei wird der Jahresendwert herangezogen.

Als Zinssatz sollte nach Mitteilung der Verwaltung entsprechend der bisherigen Handhabung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von **5,0 %** verwendet werden.

Des Weiteren wurde auf Wunsch der Verwaltung alternativ eine Berechnung mit einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,0 %** erstellt. Die sich hieraus ergebenden Gebührensätze werden auf den Seiten 23 und 24 dargestellt.



10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten wurde die Mengenentwicklung der vergangenen Abrechnungsjahre ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde in Absprache mit der Verwaltung die Menge für die beiden Kalkulationsjahre geschätzt. Hierbei wurden auch Zugänge durch Neubauten berücksichtigt.

11. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde Söhrewald selbst wurden bei den Bemessungseinheiten mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Mengen genau ermittelt werden konnten.

12. Löschwasserversorgung

Die Kosten, die für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung entstehen, müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. Hierbei erscheint nach Ansicht des VGH Kassel ein Anteil von **3 %** der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten als nicht zu niedrig.

In der Gemeinde Söhrewald werden entsprechend der bisherigen Praxis 5 % der Gesamtkosten für die Löschwasserversorgung in Abzug gebracht.

13. Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 KAG müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Für die **Jahre 2018 bis 2021** wurden die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse festgestellt:

2018	Kostenüberdeckung (Rest)	15.133 €
2019	Kostenunterdeckung	-34.662 €
2020	Kostenunterdeckung	-34.035 €
2021	Kostenunterdeckung	-36.846 €
Summe		-90.410 €



Die restliche Kostenüberdeckung des Jahres 2018 muss bis Ende 2023 ausgeglichen werden. Aus diesem Grund soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, diese Kostenüberdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2019 kann nur bis Ende 2024 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Kostenunterdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 kann bis Ende 2025 ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Kostenunterdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 kann bis Ende 2026 ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Unterdeckung in Höhe von -29.477 € in das Kalkulationsjahr 2023 und in Höhe von -7.369 € in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen. Durch diesen Ausgleich ergeben sich in den Jahren 2023 und 2024 gleichhohe Gebührensätze.

Bei der Variante „Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %“ wird die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von -24.687 € in das Kalkulationsjahr 2023 und in Höhe von -12.159 € in das Kalkulationsjahr 2024 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen.

14. Grundgebühren

Die Gemeinde Söhrewald erhebt eine Grundgebühr. Mit dieser Gebühr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (sogenannte Fixkosten, wie zum Beispiel Abschreibungsbeträge und Zinsen) ganz oder teilweise abgegolten werden. Sie wird deshalb nicht – verbrauchsabhängig – nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern – verbrauchsunabhängig – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen (BVerwG, 01.08.1986, 8 C 112.84). Anerkannt sind in der Rechtsprechung als zulässige Maßstäbe etwa das Abstellen auf die mögliche Durchflussmenge der eingebauten Wasserzähler oder auf die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten oder Wohn- und Gewerbeeinheiten. Dies hat auch der VGH Kassel in seinem Beschluss vom 31.07.2018 (VGH Kassel, 31.07.2018, 5 C 1771.17.N) bestätigt. In der Gemeinde Söhrewald wird die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

In die Berechnung wurde nur ein Teil der kalkulatorischen Kosten (hier nur die Abschreibungen und die Verzinsung) einbezogen. Dabei wurde der Kostenanteil so festgelegt, dass die Grundgebühren unverändert bleiben.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	11	
Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)	12	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2023 und 2024	13
	Erlöse 2023 und 2024	14
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2021	15
Anlage 3	Ermittlung kalkulatorischer Kosten	17
Anlage 4	Wassermengen	20
Anlage 5	Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen	21
Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %		
Übersicht über die Berechnungsergebnisse		23
Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)		24

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2023 und 2024

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	mit Ausgleich Vorjahre
Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)			
01.01.2023 bis 31.12.2023	2,40 €/m ³	3,17 €/m ³	3,59 €/m³
01.01.2024 bis 31.12.2024		3,56 €/m ³	3,59 €/m³
Grundgebühr - für die Jahre 2023 und 2024			
Q3 4,0 (QN 2,5)	2,34 €/Monat	2,34 €/Monat	2,34 €/Monat
Q3 10,0 (QN 6,0)	5,86 €/Monat	5,86 €/Monat	5,86 €/Monat
Q3 16,0 (QN 10,0)	9,38 €/Monat	9,38 €/Monat	9,38 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)

	2023	2024			
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten					
Kosten lt. Anl. 1	773.220 €	850.036 €			
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1	-105.027 €	-106.164 €			
gebührenfähige Kosten	668.193 €	743.872 €			
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren lt. Anl. 5	-50.026 €	-50.026 €			
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr)	618.167 €	693.846 €			
Wassermengen lt. Anl. 4	194.800 m ³	194.800 m ³			
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre	3,17 €/m³	3,56 €/m³			
Berücksichtigung von Vorjahren	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenüberdeckung 2018 (Rest)	15.133 €	15.133 €	0 €	-15.133 €	0 €
Kostenunterdeckung 2019	-34.662 €	-34.662 €	0 €	34.662 €	0 €
Kostenunterdeckung 2020	-34.035 €	-34.035 €	0 €	34.035 €	0 €
Kostenunterdeckung 2021	-36.846 €	-36.846 €	0 €	29.477 €	7.369 €
Summe Berücksichtigung Vorjahre	-90.410 €	-90.410 €	0 €	83.041 €	7.369 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	618.167 €	693.846 €			
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (mit Berücksichtigung Vorjahre)	701.208 €	701.215 €			
Wassermengen lt. Anl. 4	194.800 m ³	194.800 m ³			
Wassergebühr mit Berücksichtigung Vorjahre	3,59 €/m³	3,59 €/m³			

Kosten 2023 - 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Plan	Kosten	
		2023	2023	2024
62000000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	7.100	7.100	7.500
62930000	Leistungsentgelt	200	200	200
64000000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	1.500	1.500	1.600
64700000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	500	500	500
60510000	Strom	80.000	81.120	100.000
60560000	Wasser	200	200	200
60610000	Materialaufwand für Gebäude u. Außenanlagen	800	800	800
60630000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	6.000	6.000	6.300
60690000	sonstiger Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung	10.000	15.000	10.000
60690100	Materialaufwand Reparatur Hausanschlüsse (werden erstattet)	5.000	10.000	5.000
60700000	Aufwendungen Berufskleidung	200	200	200
61610000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen	10.000	10.000	10.500
61620000	Instandhaltung von tech. Anlagen in Betriebsbauten	7.000	9.000	9.500
61630000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	2.000	2.000	2.100
61650000	Instandhaltung von Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	75.000	100.000	105.000
61650100	Reparatur/Instandhaltung Hausanschlüsse (werden erstattet)	45.000	45.000	47.300
61660000	Wartungskosten	8.000	8.000	8.400
61690000	sonstige Fremdinstandhaltung	2.000	2.000	2.100
61710000	Aufwendungen für Fremdentsorgung (Entsorgung Grünschnitt)	400	400	400
67000000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	600	600	600
67710000	Aufwendungen für Sachverständige, Gerichtskosten	5.000	5.000	5.300
67720000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	4.000	6.000	6.300
67730000	Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen	5.000	1.000	4.500
68100000	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur	50	50	100
68320000	Telefonkosten	900	900	900
68800000	Aufwendungen für Fort-, und Weiterbildung	400	500	500
69000000	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.460	1.600	1.700
69100000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen	250	250	300
71770000	sonstige Erstattungen an private Unternehmen	71.300	60.000	63.000
70200000	Grundsteuer	100	100	100
96100000	Kosten aus ILV Bauhof	94.200	122.000	122.000
96900100	Kosten aus ILV Verwaltung	48.285	72.000	72.000
	Summe Betriebskosten	492.445	569.020	594.900
66190000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände *)	14		
66200000	Abschreibungen auf Gebäude, Sachanlagen *)	101.147		
66300000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen *)	23.187		
66410000	Abschreibungen auf andere Anlagen *)	1.149		
66450000	Abschreibungen auf Geschäftsausstattung *)	662		
66500000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) *)	83		
	Abschreibungen lt. Anl. 3		150.145	149.429
	Summe Abschreibungen	126.242	150.145	149.429
96500000	Kosten aus ILV Verzinsung des Anlagevermögens *)	67.599		
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		54.055	105.707
	Summe Zinsen	67.599	54.055	105.707
	Summe Abschreibungen und Zinsen	193.841	204.200	255.136
	Summe Kosten	686.286	773.220	850.036

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse 2023 - 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Plan 2023	Erlöse	
			2023	2024
51100000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren *)	500.000		
54880000	Kostenerstattung von übrigen Bereichen (Hausanschlusskosten)	45.000	55.000	52.300
52590000	sonstige aktivierte Eigenleistungen	400	400	400
53300000	Erträge Schadensersatzleistungen	1.000	1.000	1.100
95600000	Erlöse aus ILV Löschwasserversorgung *)	25.250	38.661	42.502
	Summe Betriebserlöse	571.650	95.061	96.302
54600000	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionszuweisungen **)	4.110		
54610000	Erträge Auflösung Sonderposten Inv.zuw. vom nicht öff. Bereich *)	4.970		
54620000	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionsbeiträgen *)	4.291		
	Auflösungen Beiträge u. HA-Ersätze lt. Anl. 3		9.966	9.862
	Summe Auflösungen	13.371	9.966	9.862
	Summe Erlöse	585.021	105.027	106.164

*) wird in der Kalkulation errechnet

**) wird im Gebührenrecht nicht berücksichtigt

Jahresergebnis nach ILV	-101.265
Kontrollsumme	-101.265
Differenz	0

Anlagenachweis zum 31.12.2021 Investitionen

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2021	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
· Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	17.992	15	335	15	320	15	305	15	290
· Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.781	0	5.781	0	5.781	0	5.781	0	5.781
· Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	17.060	853	14.217	853	13.364	853	12.511	853	11.658
· Sachanlagen im Gemeingebrauch	5.435.924	105.523	913.023	103.938	809.085	101.828	707.257	93.933	613.324
· Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	353.162	23.289	155.746	23.840	131.906	23.840	108.066	23.840	84.226
· Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.612	2.820	11.311	3.552	18.441	3.193	15.248	2.454	12.794
· Anlagen im Bau (Baugebiet Sonnenhangweg)				2.458	95.876	2.458	93.418	2.458	90.960
Summe Investitionen	5.940.531	132.500	1.100.413	134.656	1.074.773	132.187	942.586	123.553	819.033
nachrichtlich:									
· Anlagen im Bau	282.343	0	282.343	0	379.188	0	379.188	0	379.188
· Wertpapiere des Anlagevermögens	266	0	266	0	266	0	266	0	266
Kontrollsumme	6.223.140	132.500	1.383.022	134.656	1.454.227	132.187	1.322.040	123.553	1.198.487
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlagenachweis zum 31.12.2021

Anlage 2

Sonderposten aus Zuschüssen, Beiträgen und Hausanschlusssätzen

	Urspr.wert 31.12.2021 €	Aufl. 2021 €	Aufl.rest 31.12.2021 €	Aufl. 2022 €	Aufl.rest 31.12.2022 €	Aufl. 2023 €	Aufl.rest 31.12.2023 €	Aufl. 2024 €	Aufl.rest 31.12.2024 €
· Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	198.401	4.110	28.235	4.110	24.125	4.110	20.015	4.110	15.905
Summe Zuschüsse	198.401	4.110	28.235	4.110	24.125	4.110	20.015	4.110	15.905
· Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öff. Bereich (HA-Ersätze)	100.937	5.044	72.977	5.106	67.871	5.106	62.765	5.106	57.659
· Sonderposten aus Investitionsbeiträgen (einschl. HA-Ersätze)	684.255	6.643	91.063	5.008	86.055	4.291	81.764	3.662	78.102
Summe Beiträge u. HA-Ersätze	785.192	11.687	164.039	10.114	153.926	9.397	144.529	8.768	135.761
Summe Zuschüsse, Beiträge u. HA-Ersätze	983.593	15.797	192.274	14.224	178.051	13.507	164.544	12.878	151.666
Kontrollsumme	983.593	15.797	192.274	14.224	178.051	13.507	164.544	12.878	151.666
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Ermittlung kalkulatorischer Kosten Darstellung der Abschreibungen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2022	2023	2024
Zugänge Investitionen (AHK)				
· Werkzeuge, Werksgeräte	15	13.000	5.000	5.000
· Anschaffung Funkwasserzähler	15	0	25.000	50.000
· Erweiterung Fernwirkanlage	15	0	20.000	20.000
Zwischensumme brutto		13.000	50.000	75.000
Zwischensumme netto		10.920	42.020	63.030
· TB Wellerode II - Regenerierung	10	175.000	0	0
Zwischensumme brutto		175.000	0	0
Zwischensumme netto		147.060	0	0
· Nutzwasseranlagen	40	25.000	25.000	25.000
· TB I - Einschubverrohrung mit neuer Pumpe und Steigleitung *)	40	0	0	0
· HB Eiterhagen Verfahrenstechnik inkl. Zuläufe in Behälterkammern	40	25.000	0	0
· Optimierung Trinkwasserförderung	40	10.000	0	0
· Erneuerung Druckminderschächte	40	20.000	0	0
· Leitung HB Eiterhagen - HB Wattenbach	40	0	0	1.300.000
· TB Wellerode II - Erneuerung Brunnengebäude	40	0	30.000	0
· HB Wellerode - Erneuerung Falleitung	40	0	10.000	0
· HB Wellerode - Erneuerung Wasseraufbereitung	40	0	10.000	0
Zwischensumme brutto		80.000	75.000	1.325.000
Zwischensumme netto		67.230	63.030	1.113.450
· Geringwertige Anlagen und Maschinen	8	1.000	1.000	1.000
· Geringwertige Vermögensgegenstände	8	2.500	2.500	2.500
· Klimateanlagen TB 1 und TB 2	8	0	9.000	0
Zwischensumme brutto		3.500	12.500	3.500
Zwischensumme netto		2.940	10.500	2.940
Summe Zugänge netto		228.150	115.550	1.179.420
Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung	Ø AfA-Satz	2022	2023	2024
Zugang Investitionen		10.920	42.020	63.030
Erhöhung AfA	6,67 %	61	901	2.920
AfA Zugang 01.12.		61	962	3.882
Zugang Investitionen		147.060	0	0
Erhöhung AfA	10,00 %	1.226	13.481	0
AfA Zugang 01.12.		1.226	14.707	14.707
Zugang Investitionen		67.230	63.030	1.113.450
Erhöhung AfA	2,50 %	140	1.672	3.764
AfA Zugang 01.12.		140	1.812	5.576
Zugang Investitionen		2.940	10.500	2.940
Erhöhung AfA	12,50 %	31	446	1.234
AfA Zugang 01.12.		31	477	1.711
AfA Bestand lt. Anl. 2			132.187	123.553
AfA gesamt			150.145	149.429

*) Maßnahme wird voraussichtlich erst in 2025 fertiggestellt

Ermittlung kalkulatorischer Kosten Darstellung der Auflösungen

Anlage 3

Zuschüsse	2022	2023	2024
Zugänge			
· keine Zuschüsse erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0
Auflösung	Ø Aufl.-Satz		
Zugang		0	0
Erhöhung Auflösung	2,50 %	0	0
Aufl. Zugang 01.12.	0	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 2		4.110	4.110
Auflösung Zuschüsse gesamt		4.110	4.110
Beiträge und HA-Ersätze	2022	2023	2024
Zugänge			
· Beiträge	1.000	1.000	1.000
Zwischensumme brutto	1.000	1.000	1.000
Zwischensumme netto	840	840	840
· HA-Ersätze	12.000	12.000	12.000
Zwischensumme brutto	12.000	12.000	12.000
Zwischensumme netto	10.080	10.080	10.080
Auflösung	Ø Aufl.-Satz		
Zugang		840	840
Erhöhung Auflösung	2,50 %	2	21
AfA Zugang 01.12.	2	23	44
Zugang		10.080	10.080
Erhöhung Auflösung	5,00 %	42	504
AfA Zugang 01.12.	42	546	1.050
Aufl. Bestand lt. Anl. 2		9.397	8.768
Auflösung Beiträge u. HA-Ersätze gesamt		9.966	9.862

Ermittlung kalkulatorischer Kosten Darstellung der Verzinsung

Anlage 3

Verzinsung	2022	2023	2024
Zugang AHK	228.150	115.550	1.179.420
AfA Zugänge	-1.458	-17.958	-25.876
Restbuchwert Zugänge	226.692	324.284	1.477.828
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 2		942.586	819.033
Summe Restbuchwert		1.266.870	2.296.861
Zugang Zuschüsse und Beiträge	10.920	10.920	10.920
Auflösung Zugänge	-44	-569	-1.094
Auflösungsrest Zugänge	10.876	21.227	31.053
Auflösungsrest Bestand lt. Anl. 2		164.544	151.666
Summe Auflösungsrest		185.771	182.719
Zinsbasis (Jahresendwert)		1.081.099	2.114.142
Kalkulatorische Zinsen	5,0%	54.055	105.707

Wassermengen

Anlage 4

	2019	2020	2021	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	181.321 m ³	193.083 m ³	192.513 m ³	188.972 m³
Wassermenge	181.321 m³	193.083 m³	192.513 m³	188.972 m³

	2023	2024
erwartete Wassermengen (Prognose)	193.000 m ³	193.000 m ³
zzgl. Wassermengen (neue Baugebiete)	1.800 m ³	1.800 m ³
Wassermenge	194.800 m³	194.800 m³

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Anzahl Zähler	Äquiv. ziffer	BE
Q3 4,0 (QN 2,5)	1.743	1,0	1.743 BE
Q3 10,0 (QN 6,0)	9	2,5	23 BE
Q3 16,0 (QN 10,0)	4	4,0	16 BE
Summe 2023	1.756		1.782 BE
Q3 4,0 (QN 2,5)	1.743	1,0	1.743 BE
Q3 10,0 (QN 6,0)	9	2,5	23 BE
Q3 16,0 (QN 10,0)	4	4,0	16 BE
Summe 2024	1.756		1.782 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

	2023	2024
Summe Abschreibungen und Zinsen lt. Anl. 1	204.200 €	255.136 €
Summe Auflösungen lt. Anl. 1	-9.966 €	-9.862 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	194.234 €	245.274 €
zu berücksichtigender Anteil in %	25,821%	20,446%
zu berücksichtigender Anteil in €	50.153 €	50.149 €

für das Jahr 2023

Gebührenanteil an Fixkosten	=	50.153 €	=	28,14 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		1.782 BE		

für das Jahr 2024

Gebührenanteil an Fixkosten	=	50.149 €	=	28,14 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		1.782 BE		

Berechnung der Grundgebühren

2023 - 2024	Gebühr pro BE	Äquiv. ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q3 4,0 (QN 2,5)	28,14 €/BE	1,0	28,14 €	2,34 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	28,14 €/BE	2,5	70,35 €	5,86 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	28,14 €/BE	4,0	112,56 €	9,38 €

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q3 4,0 (QN 2,5)	2,34 €	1.743	48.943 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	5,86 €	9	633 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	9,38 €	4	450 €
Summe 2023			50.026 €
Q3 4,0 (QN 2,5)	2,34 €	1.743	48.943 €
Q3 10,0 (QN 6,0)	5,86 €	9	633 €
Q3 16,0 (QN 10,0)	9,38 €	4	450 €
Summe 2024			50.026 €

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2023 und 2024

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	mit Ausgleich Vorjahre
Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %			
Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)	2,40 €/m ³		
01.01.2023 bis 31.12.2023		3,12 €/m ³	3,52 €/m³
01.01.2024 bis 31.12.2024		3,45 €/m ³	3,52 €/m³
Grundgebühr - für die Jahre 2023 und 2024			
Q3 4,0 (QN 2,5)	2,34 €/Monat	2,34 €/Monat	2,34 €/Monat
Q3 10,0 (QN 6,0)	5,86 €/Monat	5,86 €/Monat	5,86 €/Monat
Q3 16,0 (QN 10,0)	9,38 €/Monat	9,38 €/Monat	9,38 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr)

Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %				2023	2024
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten					
Kosten				762.409 €	828.895 €
abzgl. Erlöse				-104.486 €	-105.107 €
gebührenfähige Kosten				657.923 €	723.788 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren				-50.026 €	-50.026 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr)				607.897 €	673.762 €
Wassermengen lt. Anl. 4				194.800 m ³	194.800 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre				3,12 €/m³	3,45 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahren					
	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenüberdeckung 2018 (Rest)	15.133 €	15.133 €	0 €	-15.133 €	0 €
Kostenunterdeckung 2019	-34.662 €	-34.662 €	0 €	34.662 €	0 €
Kostenunterdeckung 2020	-34.035 €	-34.035 €	0 €	34.035 €	0 €
Kostenunterdeckung 2021	-36.846 €	-36.846 €	0 €	24.687 €	12.159 €
Summe Berücksichtigung Vorjahre	-90.410 €	-90.410 €	0 €	78.251 €	12.159 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (ohne Berücksichtigung Vorjahre)				607.897 €	673.762 €
Anteil gebührenfähige Kosten (Verbrauchsgebühr) (mit Berücksichtigung Vorjahre)				686.148 €	685.921 €
Wassermengen lt. Anl. 4				194.800 m ³	194.800 m ³
Wassergebühr mit Berücksichtigung Vorjahre				3,52 €/m³	3,52 €/m³